

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0448/2019/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.07.2019
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	06.11.2019	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2019

#### Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (15.07.2019) belaufen sich auf 136,21 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) und Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 15.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Ehmke*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 15.07.2019

**Information der Bürgermeisterin**  
**für das 1. Halbjahr 2019 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Groß Nordende**

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtragshaushalt) mit Sollveränderungen €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
00000.660000	Verfüungsmittel	300,00	388,00	88,00	0,00	88,00	Studienfahrt SHGT, Verpflegung Wahlhelfer Europawahl
76000.520000	Gerätebeschaffung und -unterhaltung - Dorfgemeinschaftshaus	500,00	507,77	7,77	0,00	7,77	Reparaturen an Turngeräten, E-Check
79100.655000	Bildung Aktivregion	600,00	622,44	22,44	0,00	22,44	Kofinanzierungsbeitrag 2019
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	100,00	118,00	18,00	0,00	18,00	
	<b>Gesamt</b>	<b>1.500,00</b>	<b>1.636,21</b>	<b>136,21</b>	<b>0,00</b>	<b>136,21</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>136,21</b>	<b>Stand 15.07.2019</b>



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0454/2019/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.10.2019
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	06.11.2019	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen Stand 9.10.2019

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 9.10.2019 im Vermögenshaushalt auf 7.550,63 €.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

#### Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Vermögenshaushalt mit 7.550,63 € zu genehmigen.

---

Ehmke

**Anlagen:** Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 9.10.2019)

### Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
90000.832200	<b>Amtsumlage</b>	131.500,00	141.095,55	9.595,55	9.595,55	0,00	Der Haushaltsansatz 2019 wurde mit einem vorläufigen Umlagesatz in Höhe von 14,5 % veranschlagt. Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.2.2019 den Amtsumlagesatz in Höhe von 15,65 % verabschiedet.
	<b>Summe</b>	<b>131.500,00</b>	<b>141.095,55</b>	<b>9.595,55</b>	<b>9.595,55</b>	<b>0,00</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>0,00</b>	<b>Stand 9.10.2019</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
70000.940001	Sanierung des Kanalnetzes	0,00	4.950,97	4.950,97	4.950,97	0,00	Austausch von 2 Abwassertauchpumpen
77100.935000	<b>Erwerb von beweglichem Vermögen</b>	1.000,00	<b>8.550,63</b>	7.550,63	0,00	<b>7.550,63</b>	<b>Erwerb eines Seitenschlegelmulchers</b>
	<b>Summe</b>	<b>1.000,00</b>	<b>13.501,60</b>	<b>12.501,60</b>	<b>4.950,97</b>	<b>7.550,63</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>7.550,63</b>	<b>Stand 9.10.2019</b>



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0452/2019/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	21.10.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	06.11.2019	öffentlich

### Betriebskostenzuschuss 2020 Kinderstube Groß Nordende

#### Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende -Sparte Kinderstube- hat die Kalkulation für das Jahr 2020 vorgelegt (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 48.473 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 98.850 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 50.377 Euro.

Für das Jahr 2019 wurde ein Zuschussbedarf in Höhe von 38.677 Euro gewährt, die Jahresrechnung 2019 bleibt noch abzuwarten. Es ergibt sich somit eine Erhöhung von 11.700 Euro. Dies ist überwiegend auf die Steigerung der Personalkosten, Anpassung der Gehälter ist erforderlich, zurück zu führen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Elternbeiträge decken mit voraussichtlich 36.600 Euro 37,03 % der Gesamtausgaben, ohne Berücksichtigung des Mietwertes.

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,5%, so dass sich ein Betrag von jährlich 7.137,14 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung werden im Haushalt der Gemeinde Groß Nordende dargestellt.

#### Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2020 ist bei der Haushaltsstelle 46400.717000 ein Zuschuss in Höhe von 29.400 Euro (7/12 vom Betriebskostenzuschuss) zur Verfügung zu stellen.

Der Mietwert in Höhe von 7.200 Euro ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle 46400.717000 zu veranschlagen. Der Betrag wird jedoch zur Haushaltsstelle 88000.140000 umgebucht.

Aufgrund der anstehenden Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches zum 1. August 2020 in Kraft treten soll, werden für die Träger der Kindertagesstätten die Defizite mit 7/12 bewilligt. Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird ab August 2020 neu geregelt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Landeszuschuss Personalkosten	11.300 Euro
Kreiszuschuss Betriebskosten	573 Euro

### **Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende -Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2020 vorbehaltlich der Änderungen zum Kindertagesstättengesetz anzuerkennen. Für den Betrieb wird ein anteiliger Zuschuss von 36.600 Euro gewährt.

Der Mietwert in Höhe von 7.137,14 Euro ist zur Haushaltsstelle 88000.140000 umzubuchen.

---

Ehmke

### **Anlagen:**

Kostenkalkulation Kinderstube Groß Nordende

# Kostenkalkulation für das Jahr 2020

## EINNAHMEN

1	Landeszuschuss zu den Personalkosten	11.300,00 €
2	Zuwendung zu den Betriebskosten	573,00 €
4	Elternbeiträge (inkl. Spätdienst)	36.600,00 €

## Geschätzte Einnahmen

**48.473,00 €**

## AUSGABEN

10	Personalkosten	90.500,00 €
20	Personalvertretungskosten	2.000,00 €
30	Aus- und Fortbildung	500,00 €
40	Verwaltungskosten für die VAK & Dataport	800,00 €
50	Verwaltungskostenerstattung an das Amt Moorrege	1.800,00 €
60	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	300,00 €
70	Versicherungsbeiträge	400,00 €
80	Bürokosten / Geschäftsausgaben	150,00 €
90	Telefonkosten	600,00 €
110	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	600,00 €
120	Verbrauchsmaterial	200,00 €
130	Anschaftungen	500,00 €
140	Sonstiges	100,00 €
150	Fach- und Themenliteratur	200,00 €
160	div. Ausgaben für Veranstaltungen/Projekte	200,00 €

## Geschätzte Ausgaben

**98.850,00 €**

## Defizit

**50.377,00 €**

Zuschuss der Gemeinde Groß Nordende 2020

Schulverein Groß Nordende - Sparte Kinderstube  
**Erläuterung/Anmerkung**

Die Abrechnung für das Jahr 2018 steht noch aus. Daher Abrechnungsergebnis aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt. Aufgrund der Kita-Reform 2020 wird sich die Finanzierungsstruktur verändern, dies ist noch nicht berücksichtigt.

voraussichtlich: Januar - Juli 18 Kinder (6 x Randzeiten)  
August - Dezember 17 Kinder - geringere Elternbeiträge durch Kita-Reform

Anpassung der Gehälter geplant, daher Kostensteigerung

Berechnungsgrundlage ist die Höhe der Personalkosten

inkl. Kontoführungsgebühren

Der bisherige Ansatz war nicht mehr ausreichend

Gestaltung Außengelände wird über den Gemeindehaushalt dargestellt



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0446/2019/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.07.2019
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	06.11.2019	öffentlich

### **Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen B-Plan zur Entwicklung des Betriebsgeländes der Firma Mann Bau GmbH und zur hierfür nötigen parallelen Änderung des F-Plans**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Planungsbüro Möller-Plan ist bereits im Februar 2018 im Auftrag der Firma Mann Bau GmbH mit der Bitte an die Gemeinde Groß Nordende herangetreten, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Betriebsgelände an der Dorfstraße 132 aufzustellen.

Das Betriebsgelände soll neu organisiert werden, um den steigenden immissionschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen und bereits bestehende Konflikte zu lösen. In diesem Zusammenhang soll das Betriebsgelände auch erweitert werden. Der Bauausschuss und die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende haben in ihren Sitzungen vom 18. und 25.04.2018 hierüber beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Betriebsgelände der Firma Mann-Bau zur Kenntnis zu nehmen und über die konkrete Aufstellung eines Bebauungsplanes (Aufstellungsbeschluss) nach Klärung folgender Punkte zu entscheiden.

- 1) Würde das Land der Änderung des Flächennutzungsplanes zustimmen?
- 2) Wofür sind die Erweiterungsflächen konkret geplant?

Die Verwaltung wurde gebeten entsprechende Informationen zu ermitteln.

Um die an die Verwaltung herangetragenen Fragen zu klären, wurde der Kreis Pinneberg Anfang des Jahres gebeten, das Vorhaben der Firma Mann Bau für die nächste Kreisbereisung der Landesplanung vorzusehen. Diese Kreisbereisung fand am 19.05.2019 statt. Hieran haben Vertreter des Städtebaureferats und der Landesplanung des Innenministeriums, des Bauamtes und der Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg, des Büros Möller-Plan, des Amtes Geest und Marsch Südholstein, sowie Frau Ehmke teilgenommen. Vorbehaltlich der konkreten Planung beste-

hen bei den Teilnehmern keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Ein wesentlicher Teil des geplanten Bebauungsplangebietes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da Bebauungspläne grundsätzlich aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan zu ändern.

Aus diesem Grund ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten werden von der Firma Mann Bau GmbH getragen. Sofern ein Aufstellungsbeschluss gefasst wird, ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag aufzusetzen.

#### **Fördermittel durch Dritte:** entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Betriebsgelände der Firma Mann Bau GmbH an der Dorfstraße 132 aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen und einen Städtebaulichen Vertrag vorzubereiten, der die Firma Mann Bau GmbH verpflichtet sämtliche mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Kosten und Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und zu beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter werden ermächtigt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten verpflichtet.

---

Ehmke  
(Bürgermeisterin)

**Anlagen:**

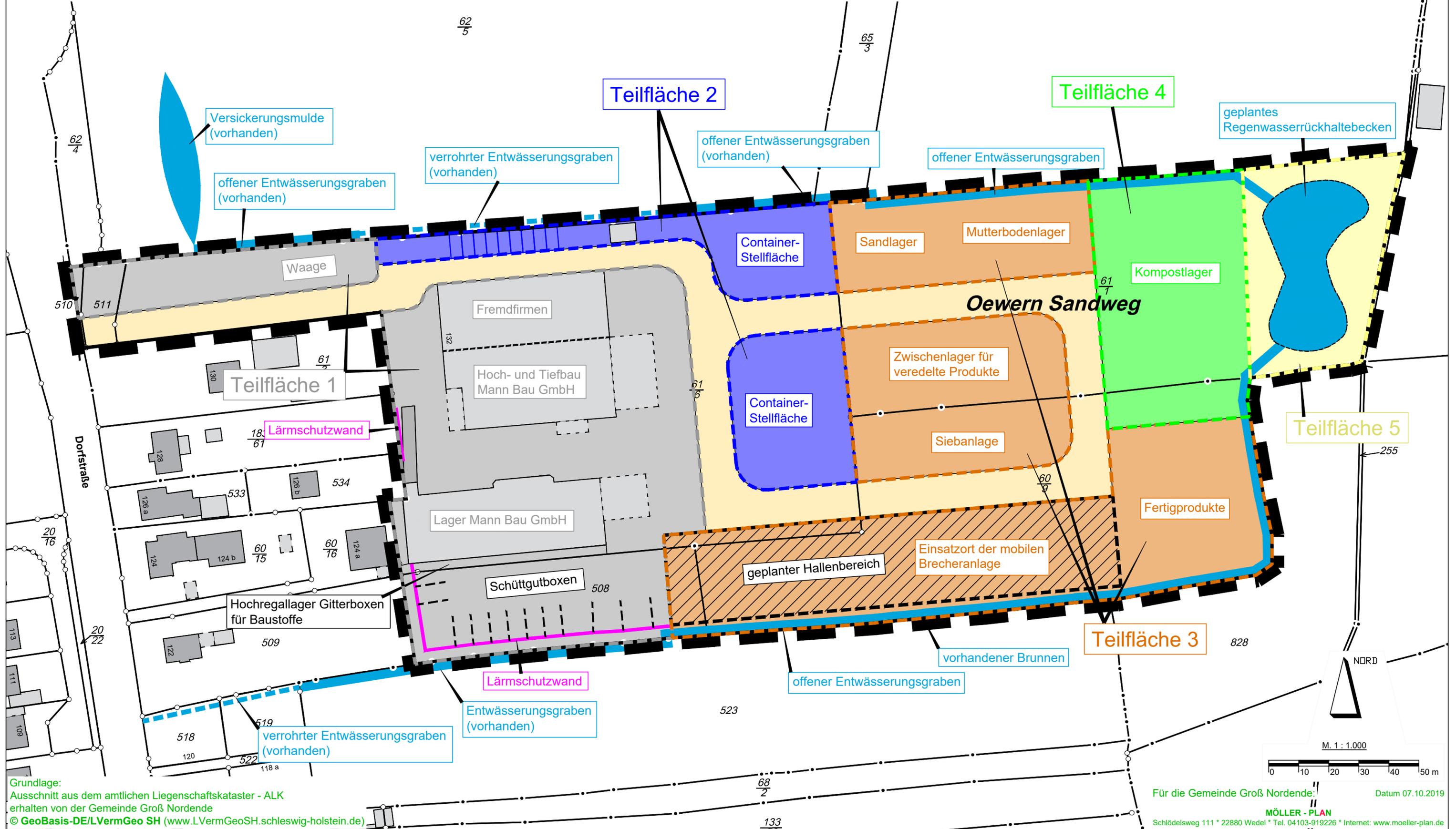
Protokoll der Kreisbereisung der Landesplanung vom 29.05.2019

Erster Vorentwurf vorhabenbezogener B-Plan (Möller-Plan)

Gegenüberstellung Änderung Flächennutzungsplan (Möller-Plan)

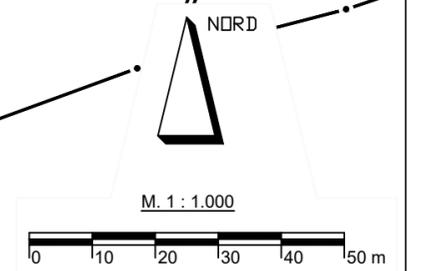


Gemeinde Groß Nordende - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. ... - Vorhaben- und Erschließungsplan - **VORENTWURF**



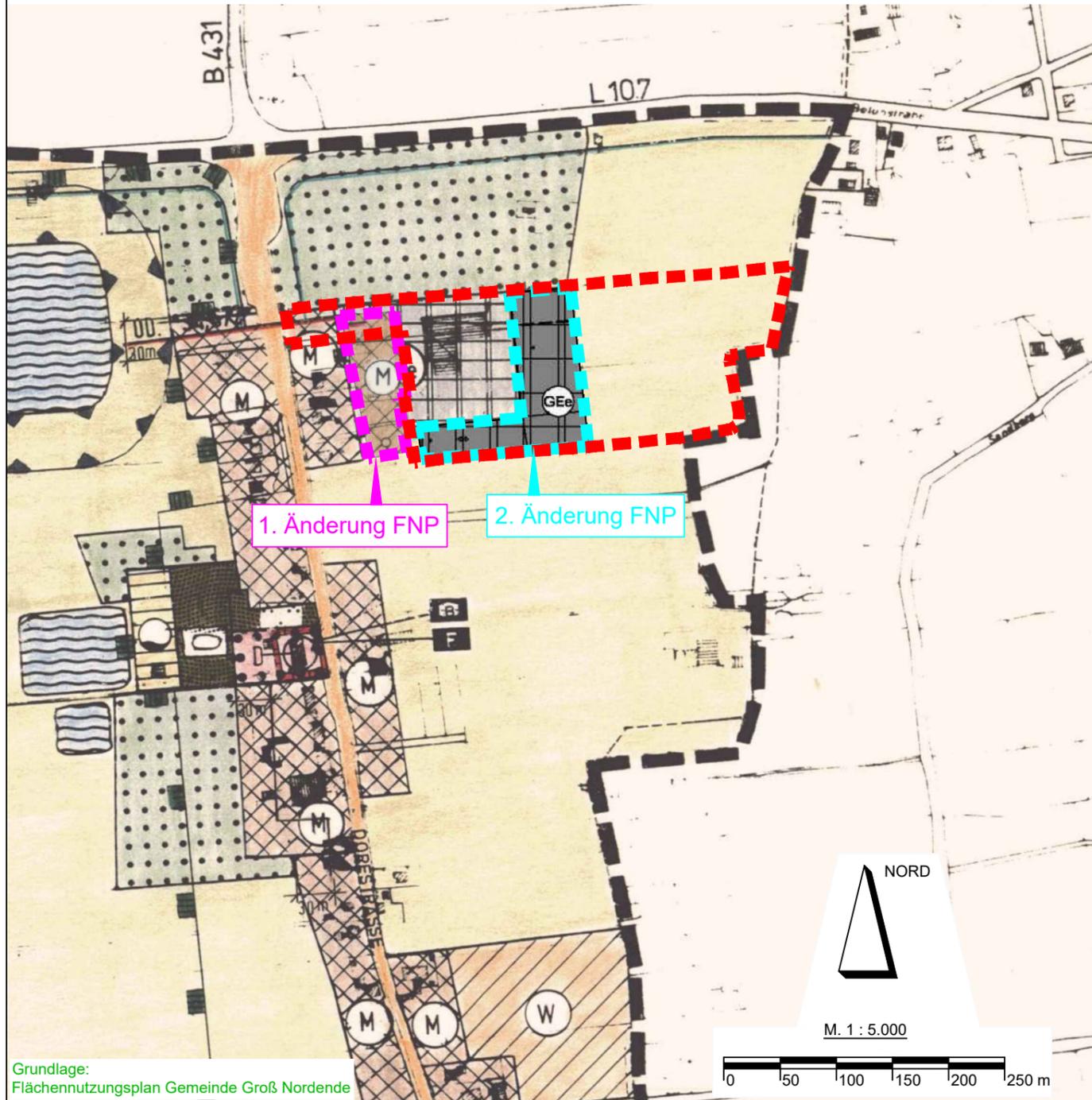
Grundlage:  
 Ausschnitt aus dem amtlichen Liegenschaftskataster - ALK  
 erhalten von der Gemeinde Groß Nordende  
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Für die Gemeinde Groß Nordende:  
 Datum 07.10.2019  
**MÖLLER - PLAN**  
 Schlödelweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: www.moeller-plan.de





Rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende  
mit Darstellung der 1. und 2. Änderung



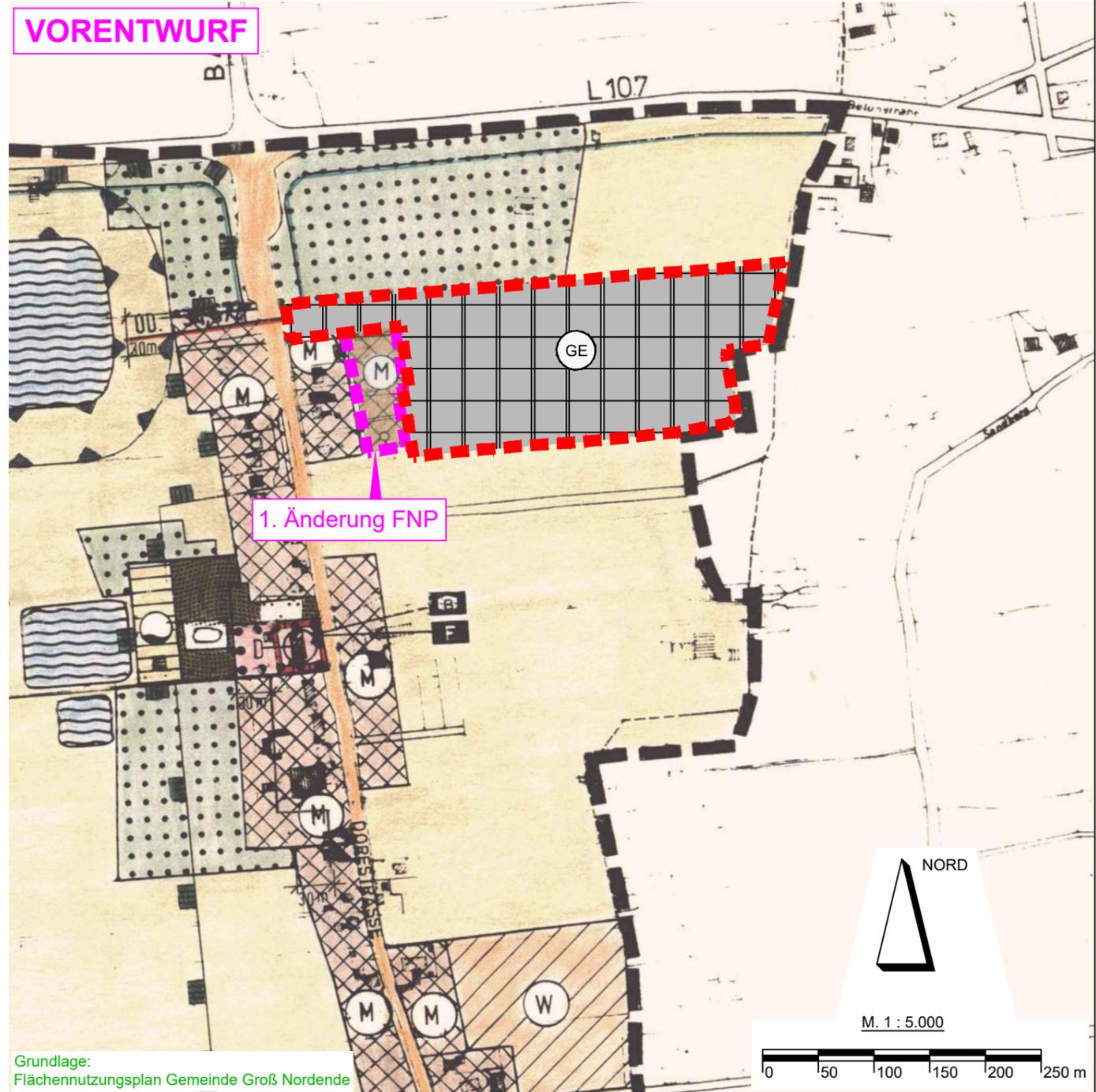
Grundlage:  
Flächennutzungsplan Gemeinde Groß Nordende

**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ... ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

... Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Nordende  
mit Darstellung der 1. Änderung

**TOP Ö 9**



Grundlage:  
Flächennutzungsplan Gemeinde Groß Nordende

**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ... ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
	GEWERBEGEBIET



**GEMEINDE GROSS NORDENDE**

Für die Gemeinde Groß Nordende:

Datum 07.10.2019

**MÖLLER - PLAN**

Schlödelsweg 111 \* 22880 Wedel \* Tel. 04103-919226 \* Internet: [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)



## Protokoll

### über die Ortsbesichtigung im Rahmen der Kreisbereisung in der Gemeinde Groß Nordende für die Erweiterung der Firma Hans Mann GmbH

Datum: 19.05.2019  
Uhrzeit: 11:05 Uhr  
Ort: Groß Nordende – Betriebsgelände Firma Mann Bau GmbH  
Protokoll: Daniel Wolff – Büro Möller-Plan

#### Teilnehmer/innen:

Gemeinde Groß Nordende: Frau Bürgermeisterin Ehmke  
Amt Geest und Marsch Südholstein: Herr Müller, Frau Decken  
Büro Möller-Plan: Frau Möller, Herr Wolff  
Kreis Pinneberg: Herr Teichmann, Frau Abts, Frau Pudler, Frau Stooß-Reddig, Frau Grün  
MILRI/Städtebaureferat: Frau Riemenschneider  
MILRI/Landesplanung: Frau Leibauer, Herr Flögel

#### Protokoll:

**Frau Möller** stellt das Vorhaben der Firma Hans Mann GmbH vor. Aufgrund von abfallrechtlichen Vorgaben steigt der Platzbedarf zur Lagerung, Klassierung und Trennung der unterschiedlichen Materialien. Die Betriebsabläufe stoßen mittlerweile an logistische und organisatorische Grenzen. Das Betriebsgelände soll daher in Richtung Osten erweitert werden. Der Grund für die Erweiterung in Richtung Osten ist zum einen die angrenzende Wohnbebauung im Südwesten, zum anderen die Flächenverfügbarkeit durch die Firma Hans Mann GmbH.

Gleichzeitig herrscht eine Konfliktsituation zwischen angrenzender Bebauung und dem Betriebsgelände. Es kam in der Vergangenheit zu Beschwerden durch die Anwohner. Die Schallemissionen werden im Rahmen der Bauleitplanung untersucht und die Ergebnisse berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt werden naturschutzrechtliche Vorgaben – ein Artenschutzgutachten wird erstellt.

Die Konfliktsituation soll hinsichtlich der Schallemissionen auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. Dafür sollen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Das bestehende Betriebsgelände ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Die Erweiterungsfläche in Richtung Osten soll im Flächennutzungsplan daher ebenfalls geändert werden.

Für die Nutzung der Brecheranlage und die Lagerung unterschiedlicher Materialien (Sand, Mutterboden, Recyclingmaterialien) liegen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor. Im Rahmen einer Sitzung des Bauausschusses wurde das Vorhaben in der Gemeinde bereits vorgestellt. Die Gemeinde steht der Aufstellung eines Bebauungsplanes generell positiv gegenüber.

**Herr Teichmann** fragt nach der Zufahrtssituation zum bestehenden Betriebsgelände und ob ggf. eine weitere Betriebszufahrt zur Betonstraße denkbar ist. Eine Anbindung an die Betonstraße wäre auch in Hinblick auf ein mögliches Gewerbegebiet der Gemeinde Klein Nordende nördlich der Betonstraße vorteilhaft und sollte in das Konzept mit aufgenommen werden.

**Herr Mann** antwortet, dass die Anbindung an die Betonstraße in seinen Überlegungen bereits enthalten ist und für das Betriebsgelände sehr vorteilhaft wäre. Dadurch ließe sich eine Einbahnstraßenregelung organisieren – dies dient ebenfalls der Betriebssicherheit und dem Arbeitsschutz. Die Zufahrt zum Betriebsgelände könnte dann über die B431 erfolgen, die Ausfahrt über die Betonstraße. Dadurch ließe sich das Unfallrisiko innerhalb des Betriebsgeländes minimieren. Herr Mann ist diesbezüglich in Verhandlungen.

---

**Herr Teichmann** fragt nach den Eigentumsverhältnissen des angrenzenden Waldes.

**Herr Mann** antwortet, dass die angrenzenden Waldflächen nicht im Eigentum der Hans Mann GmbH sind. Die bestehenden Hallen und Gebäude sind genehmigt und haben Bestandsschutz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist hinsichtlich des Waldabstandes eine Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen. Der vorhandenen Unterschreitung des Waldabstandes hat die Forstbehörde im Rahmen der bestehenden Genehmigungen zugestimmt.

Im Zufahrtsbereich befand sich ursprünglich eine Waldfläche. Für diese Fläche wurde eine Waldumwandlung beantragt und genehmigt. Ausgleich wurde im Verhältnis von 1:2 geleistet. Für die Stellplätze im Zufahrtsbereich liegen Genehmigungen vor.

---

**Herr Mann** führt anschließend die Gruppe über das Betriebsgelände in Richtung Erweiterungsfläche und erläutert die bestehende Flächen- und Gebäudenutzung. Der Gebäudebestand dient bereits teilweise als Lärmabschirmung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung.

**Frau Möller** erläutert, dass das Konzept die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Grundstücksgrenzen zu den angrenzenden Wohngrundstücken vorsieht. Diese Lärmschutzwände sollen auf dem Betriebsgelände als Stützwände der Schüttgutboxen genutzt werden.

**Herr Mann erläutert**, dass die Firma Hans Mann GmbH überwiegend im Raum Elmshorn, Uetersen und Tornesch tätig ist. Der Betriebsstandort ist daher vorteilhaft an der B431 gelegen. Durch die hohen abfallrechtlichen Anforderungen steigt der Platzbedarf. Eine Erweiterung ist daher erforderlich.

**Frau Stoß-Reddig** fragt, ob die baulichen Anlagen bestehen bleiben sollen.

**Herr Mann** antwortet daraufhin, dass die bestehenden Hallen weiterhin erhalten und betrieblich genutzt werden sollen.

**Herr Mann** erläutert, dass für den östlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes Genehmigungen zur Lagerung von Materialien durch das LLUR vorliegen.

**Frau Abts** fragt nach der Ableitung des Niederschlagswassers und der erforderlichen Änderung.

---

**Herr Mann** erläutert, dass um das bestehende Betriebsgelände ein Entwässerungsgraben verläuft. Das Konzept sieht vor, dass dieser Graben um die geplante Betriebsfläche erweitert werden soll. Die Ableitung erfolgt in eine Versickerungsmulde im Norden bzw. in den Regenwasserkanal im Süden (Bestandssituation).

---

Abschließende Zusammenfassung:

- Die **Kreisplanung des Kreises Pinneberg** befürwortet grundsätzlich Planung
- Die **Untere Naturschutzbehörde** hat grundsätzlich keine Einwände. Die Erweiterungsfläche befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und ist im Landschaftsplan als Fläche für bauliche Erweiterung dargestellt → naturschutzrechtliche Details müssen im Rahmen des weiteren Verfahrens geprüft werden (Artenschutz / Ausgleich)
- Die **Landesplanungsbehörde** hat grundsätzlich keine Einwände, Belange der Raumordnung und Landesplanung werden nicht berührt. Die landschaftlichen Gegebenheiten müssen im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.
- Der **Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg** hat grundsätzlich keine Einwände. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind Abstimmungen mit dem LBV-SH (Straßenanbindung) und immissionsschutzrechtliche Untersuchungen (Lärm, Staub/ ggf. Geruch) durchzuführen.

**Ende des Besichtigungstermins: ca. 12:15 Uhr.**

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit  
dem Amt Geest und Marsch Südholstein:

Wedel, den 29. Mai 2019

### **Möller-Plan**

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten  
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel  
Postfach 1136, 22870 Wedel  
Tel: 04103 - 91 92 26  
Fax: 04103 - 91 92 27  
Internet: [www.moeller-plan.de](http://www.moeller-plan.de)  
eMail: [info@moeller-plan.de](mailto:info@moeller-plan.de)



## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0453/2019/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	23.10.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.10.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	06.11.2019	öffentlich

### Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Groß Nordende bejaht. Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierfür kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Ka-

lenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

#### **Finanzierung:**

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 597,92 € für die Gemeinde Groß Nordende. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in den Haushalt 2020 und 2021 einzustellen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Groß Nordende beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

---

Ute Ehmke  
(Bürgermeisterin)

## Gemeinde Groß Nordende

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0447/2019/GrN/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	06.11.2019	öffentlich

### Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.

Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnisnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,

3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so das grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Groß Nordende ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

---

Ehmke